

## ZIP 2018, A 36

115

### **BGH zur Gläubigeranfechtung nach erteilter Restschuldbefreiung**

Eine dem Schuldner erteilte Restschuldbefreiung steht der Gläubigeranfechtung auch dann nicht entgegen, wenn der Gläubiger die Anfechtungsklage, die Rechtshandlungen vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens betrifft, erst nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens erhebt. Das hat der BGH mit Urteil vom **22. 3. 2018 (IX ZR 163/17)**; Vorinstanz OLG Düsseldorf ZIP 2017, 1867, dazu EWIR 2017, 665 (*Hergenröder*) entschieden.

Die Vorschrift des § 18 AnfG, nach welcher Anfechtungsansprüche nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens von den einzelnen Gläubigern weiterverfolgt werden können, unterscheidet nicht zwischen bereits rechtshängigen Verfahren, die gem. § 17 AnfG durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterbrochen worden waren, und neu erhobenen Klagen. Die Vorschrift des § 18 AnfG, insbesondere die Neuberechnung der Fristen gem. § 18 Abs. 2 AnfG, zeige zugleich, dass das Vertrauen des Anfechtungsgegners, nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens nicht mehr auf Rückgewähr des anfechtbar erlangten Vermögensgegenstands in Anspruch genommen zu werden, rechtlich nicht geschützt sei. Eine doppelte Inanspruchnahme des Anfechtungsgegners sei durch § 18 Abs. 1 Halbsatz 2 InsO ausgeschlossen. Darüber hinaus stünden schutzwürdige Belange des Schuldners einer Gläubigeranfechtung nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners und nach der Gewährung von Restschuldbefreiung nicht entgegen.